



### NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		SO	
GRZ	GFZ	0,6	2,4
OK max. in m ü NHN		OK max. = siehe Planentwurf	
Zahl der Vollgeschosse		IV	FD
		Dachform	

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

**SO** sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

**Zweckbestimmung:** Sondergebiet Pflegeheim

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)

**GRZ** Grundflächenzahl

**GFZ** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

**OK max.** Oberkante baulicher Anlagen, als Höchstmaß

**OK** in m über Normalhöhennull (NHN)

**z.B. IV** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**FD** Flachdach

**Baugrenze**

#### 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)

**öffentliche Verkehrsfläche**

**Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:**

**Wirtschaftsweg**

**Straßenbegrenzungslinie**

**Bereich ohne Ein- und Ausfahrt**

#### 5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**Retentionsfläche**

#### 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**M-1** Maßnahmenfläche M-1

#### 7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

**Anpflanzfläche A-1**

**8. Sonstige Planzeichen**

**Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**

**Bemaßung**

#### 9. Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

**Amtliches Liegenschaftskataster**

**10. Nachrichtliche Darstellung**

**Bestandshöhe in Meter über Normalhöhennull (NHN)**

**330 m üNN**

### I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet „Pflegeheim“ (SO „Pflegeheim“) (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet „Pflegeheim“ dient der Unterbringung von Pflegeeinrichtungen, Anlagen für barrierefreies Wohnen und betreutes Wohnen, Pflegestationen und ergänzenden Nutzungen.

1.2 Zulässig sind:

- Einrichtungen der vollstationären Pflege, Kurzzeit- und Tagespflege sowie der ambulanten Pflege,
- Barrierefreie Wohnungen für Personen mit Einschränkungen. Den Wohnungen sind Gemeinschaftseinrichtungen zugeordnet und sie verfügen über eine technische Ausstattung, die den Anschluss an soziale, medizinische und technische Dienstleistungen ermöglicht,
- Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen, insb. Einrichtungen zur Verpflegung und Versorgung der Bewohner. Hierunter fallen nicht Einzelhandelsbetriebe,
- Einrichtungen für soziale und medizinische Dienstleistungen,
- Büro- und Verwaltungseinrichtungen, die mit den oben genannten Nutzungen im Zusammenhang stehen,
- Räume für freie Berufe, die mit den oben genannten Nutzungen im Zusammenhang stehen,
- Stellplatzanlagen, private Erschließungsflächen und sonstige Nebenanlagen,

1.3 Ausnahme können zugelassen werden:

- Der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaften, die der Hauptnutzung nach der Geschossfläche untergeordnet sind,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die der Hauptnutzung zugeordnet und ihr gegenüber nach der Geschossfläche untergeordnet sind,

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- Überschreitungen der zulässigen Grundfläche gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nur bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 zulässig.
- Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 BauNVO).
- Hohe baulicher Anlagen (§ 16, § 18 BauNVO)
- Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Treppenhäuser und Aufzugsverfahren sind um bis zu 2,0 m auf bis zu 10 % der Gebäudegrundfläche zulässig (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine sowie Abluft- und Abgasrohre sind um bis zu 1,5 m zulässig. Dies gilt auch für an die Außenwand angebaute Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen (einschließlich Photovoltaik-/Solaranlagen) sind um bis zu 1,5 m zulässig, wenn die Dachaufbauten mindestens um das Maß der Überschreitung der Gebäudeaußenwand des darunterliegenden Geschosses zurückspringen (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Tiefgaragen und Stellplätze sowie deren Zu- und Abfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### 4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB)

- Flächenbefestigung

Die Anlage von unbegrüntem oder wasserundurchlässigen flächigen Schotter-, Splitt-, Kies- oder Schieferflächen oder sonstigen Steinschüttungen („Schottergärten“) sowie das Abdichten des Untergrunds mit Folien sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind zulässige Stellplätze, Zufahrten, Wege oder Terrassen.

#### 4.2 Mindestqualität

Sofern in den nachfolgenden Festsetzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für alle anzupflanzenden Gehölze folgende Mindestqualitäten:

- Bäume: Laubbaum 1. Ordnung, Hochstamm mit Ballen, 3 x v, Stammumfang 20-25 cm
- Bäume: Laubbaum 2. Ordnung, Heister ohne Ballen, 2 x v, Stammumfang 20-25 cm
- Bäume: Laubbaum 3. Ordnung, leichte Heister ohne Ballen, 2 x v, Stammumfang 16-18 cm
- Großstrauch, v. Str. ohne Ballen, 3 x v, 125-150 cm
- Leichte Sträucher: v. Str. ohne Ballen, 3 Tr. 25-40 cm

Sämtliche Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume und Sträucher sind spätestens nach einem Jahr gemäß den festgesetzten Mindestqualitäten der Festsetzung 4.2, 4.3 sowie 4.4 zu ersetzen.

#### 4.3 Gehölzauswahl

Bei der Gehölzauswahl sind standortgerechte, insektenfördernde und/oder vogelfreundliche, bevorzugt einheimische Laubbäume und Sträucher oder deren besser geeignete Cultivare/Sorten (z.B. gemäß den Empfehlungs-Pflanzenliste) zu verwenden.

#### 4.4 Baumpflanzungen

Baumpflanzungen haben in offenen oder begrüntem Baumscheiben mit mindestens 8 m<sup>2</sup> Fläche sowie bei überbauten Pflanzgruben (Teilüberdeckung) oder ungeeigneten Bodenverhältnissen mit Baumquartieren von mindestens 8 m<sup>2</sup> geeignetem Vegetationssubstrat zu erfolgen.

Abgängige Gehölze sind gleichartig spätestens innerhalb einer Pflanzperiode nach Abgang zu ersetzen.

#### 4.5 Begrünung von Stellplätzen

Für jeden angefangenen sechsten oberirdischen, nicht mit Photovoltaik überstellten PKW-Stellplatz, ist im direkten räumlichen Zusammenhang mindestens ein mittelkröniger Laubbaum mindestens 2. Ordnung, entsprechend den Festsetzungen 4.2, 4.3 und 4.4 zu pflanzen.

Die Bäume sind mit einem Anfahrtschutz gegen Beschädigungen durch parkende oder rangierende Fahrzeuge zu versehen. Im Stellplatzbereich vorhandene Bäume sowie Bäume an angrenzenden Grünflächen desselben Grundstücks können auf diese Festsetzung angerechnet werden.

#### 4.6 Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 15° Neigung sind mindestens extensiv mit einer Sedum-/Moos-/Kraut-Vegetation (Vegetationstyp) zu begrünen. Die Vegetationstragschichtdicke muss dabei mindestens 8 cm betragen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Wartungswege oder Dachfenster sowie als Attika, Absturzsicherung oder Dachterrasse genutzt werden. Der maximale Flächenanteil darf dabei 30 % nicht übersteigen.

Eine Kombination der Dachbegrünung mit aufgeständerten Solarmodulen ist zulässig.

#### 4.7 Artenschutzmaßnahme Vogelschlag

Zum Schutz vor Vogelschlag sind an Fenstern, Glasfassaden oder sonstigen spiegelnden Flächen der Gebäudeaußenfassaden ab einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag umzusetzen (z. B. durch Wahl von Scheiben mit geringem Außenreflexionsgrad (max. 15 %), außenseitiges Anbringen z.B. von Punktrastern (mind. 25 % Deckungsgrad)).

#### 4.8 Maßnahme Insektenerschonende Beleuchtung

Im Plangebiet sind für die öffentliche sowie die private Außenbeleuchtung nur insektenchonende Beleuchtungen zulässig. Es sind Beleuchtungen mit möglichst geringen UV- und Blauanteilen (max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur, Wellenlänge über 500 nm), bei einer zielgerichteten Ausleuchtung in den unteren Halbräumen in einem Strahlungswinkel bis 70 Grad und auf die Nutzfläche beschränkt sowie einer möglichst niedrigen Lichtpunkthöhe zu verwenden. Außerdem ist auf die Verwendung von vollständig gekapselten Lampengehäusen zu achten. Die Beleuchtung ist, insbesondere außerhalb der Nutzungszeiten, auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

#### 4.9 Flächen für Anpflanzungen A-1

4.9.1 Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen A-1 ist entlang der Grundstücksgrenzen eine lineare Anpflanzung von 20 Bäumen mindestens 2. Ordnung, entsprechend den Festsetzungen 4.2, 4.3 und 4.4, im Pflanzabstand von ca. 8 m herzustellen. Für die Hälfte der Anpflanzungen sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

4.9.2 Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen A-1 ist entlang der Grundstücksgrenzen eine durchgängige Anpflanzung von Sträuchern, entsprechend den Festsetzungen 4.2, 4.3 und 4.4, als 3-reihige freiwachsende Hecke mit einer Breite von 5 m, Pflanzabstand der Sträucher untereinander max. 1 m, anzupflanzen. Für 2/3 der Anpflanzung sind ausschließlich heimische Arten zu verwenden.

4.9.3 Abweichend von Textfestsetzung Nr. 4.9.2 kann die Strauchheckenpflanzung im Bereich von Außenterrassen ausnahmsweise auf einer Gesamtlänge von bis zu 25 m auf eine Breite von 3 m reduziert werden. In diesem Bereich kann abweichend von Textfestsetzung Nr. 4.9.2 eine 2-reihige Strauchhecke angepflanzt werden.

4.9.4 Innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen A-1 ist je angefangene 10 m<sup>2</sup> Strauchpflanzung die Anpflanzung eines Großstrauchs, entsprechend den Festsetzungen 4.2, 4.3 und 4.4, herzustellen.

#### 4.10 Grundstücksbegrünung

Zusätzlich zu den Anpflanzungen innerhalb der Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen A-1 sind im Sondergebiet 5 weitere Bäume mindestens 3. Ordnung, entsprechend den Festsetzungen 4.2, 4.3 und 4.4, anzupflanzen.

#### 4.11 Maßnahmenfläche M-1

In der Maßnahmenfläche M1 ist die Anlage von Retentionsmulden zur Aufnahme von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet „Pflegeheim“ zulässig. Die Mulden sind so auszubilden, dass kein dauerhaft Wassererstaun stattfindet. Die Einbautiefe darf 0,3 m nicht übersteigen. Die Anlage eines Überlaufs in den Wöllbach ist zulässig.

Die Maßnahmenfläche ist als Grünfläche herzustellen und extensiv zu pflegen / zu bewirtschaften. Flächenbefestigungen zu Zwecken der Wartung/Unterhaltung sowie der Anteil baulicher Anlagen dürfen einen Flächenanteil von insgesamt max. 10 % nicht überschreiten.

Der vorhandene Gehölzbestand am Wöllbach ist zu sichern.

### II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO).

#### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 4 HBO)

##### 1.1 Dachgestaltung

Im Plangebiet sind für Hauptanlagen nur Flachdächer zulässig.

##### 2 Werbeanlagen

2.1 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung für ansässige Einrichtungen und Betriebe zulässig.

2.2 Werbeanlagen und Firmenaufschriften an den Gebäuden sind nur an straßenzugewandten Gebäudefassaden zulässig und dürfen die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen nicht überschreiten.

- Werbeanlagen und Firmenaufschriften auf Dachflächen sind nicht zulässig.
- Skybeamer, Billboards oder sonstige Werbung mit bewegtem, laufendem, blendendem oder blinkendem Licht, Bildern usw. sowie Fahnenmasten sind nicht zulässig.

### III HINWEISE

#### 1. DIN-Vorschriften und Regelwerke

Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Heidenrod, Bauverwaltung der Gemeinde Heidenrod, Rathausstraße 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden bereitgehalten.

#### 2. Bodenaushub / Abfall

##### 2.1 Abfall

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) bei der Bepflanzung, Separierung, Bereitstellung, Lagerung und Entsorgung von Bodenaushub einzuhalten sind.

Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 - Abfallwirtschaft, E-Mail: Abfallwirtschaft-Wj@rpd.hessen.de) zu dem Bepflanzungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub/Bauschutt erkennbar werden sollten.

Hinweis - Das v.g. Merkblatt ist als Download zu finden unter:

[www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall](http://www.rp-darmstadt.hessen.de - Umwelt - Abfall - Bau- und Gewerbeabfall)

##### 2.2 Schutz des vorhandenen Oberbodens

Während der Erschließung der noch unbebauten Grundstücke ist unbelasteter Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung der Freiflächen im Plangebiet einzubringen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahmen sofort wieder zu beseitigen.

#### 3. Artenschutz

3.1 Grundsätzlich dürfen Baumfäll- und Gehölzrodungsarbeiten sowie die Beseitigung von sonstigen dichten Vegetationsbeständen nur in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis Ende Februar, also außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden.

3.2 Unabgänger sind vor Beginn von Fällarbeiten Bäume mit Höhlen oder potentiellen Baumquartieren sowie vorhandene künstliche Nisthilfen in jedem Fall (also auch außerhalb der Vogelbrutzeit) auf ein mögliches Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten, insbesondere von Fledermausarten hin zu untersuchen (z.B. mit Einsatz einer Höhlenkamera).

3.3 Zum Erhalt und zur Förderung europäischer Vogelarten wird die Installation künstlicher Nisthilfen für höhlen- oder gebäudebrütende Vogelarten im Geltungsbereich sowie die Installation von Fledermausquartieren (Einbaukästen oder Fassadenkästen) am Neubau und / oder das Aufhängen von Fledermauskästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld empfohlen.

3.4 Vor Inanspruchnahme der Gartenfläche sollten die Nistkästen möglichst schon im Winter (Januar/Februar) nach vorheriger Kontrolle aus dem Garten entfernt und soweit noch verwendbar umgehängt werden.

3.5 Sofern bei den Kontrollen ein positiver Habitatnachweis erfolgt, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Bei unbesetzten Aufzuchtstätten (wie Niststätten, die von Vogelarten wiederbesiedelt werden, Fledermausquartiere) sind diese rechtzeitig zu beseitigen oder zu verschließen. Je nach möglichem Befund kann die Bereitstellung von Ausweichquartieren oder -brutstätten an geeigneter Stelle erforderlich werden.

#### 4. Externe Kompensation

Nach dem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan ergibt sich durch die Planung ein Kompensationsdefizit von 33.738 Okopunkten. Zur Kompensation von Eingriffen in Natur- und Landschaft sind daher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Plangebietes Diese sollen über das Okokonto der Gemeinde erfolgen. Die Absicherung des Ausgleichs erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Investor und Gemeinde.

Als geeignete Maßnahme soll der Eingriff naturschutzrechtlich durch die im Okokonto der Gemeinde Heidenrod unter dem Aktenzeichen III.2-101181-2019 geführte Maßnahme „Nutzungsaufgabe von Wald; Kernel Abt. 308 C1 Bechstein-Projekt“ ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt; sie wurde zudem bereits ausgeführt und abgenommen und dem Okokonto der Gemeinde Heidenrod gutgeschrieben.

### IV PFLANZENLISTE ALS EMPFEHLUNG

Im Geltungsbereich sind primär die nachfolgend genannten Baum- und Straucharten zur Verwendung geeignet:

Bäume I. Ordnung		Bäume III. Ordnung	
Deutscher Name	Wiss. Name	Deutscher Name	Wiss. Name
Feldahorn	Acer campestre	Waldnus	Juglans regia
Hainbuche	Carpinus betulus	Sperleiche	Sorbus domestica
Waldahorn	Juglans regia	Eberesche	Sorbus aucuparia
Vogelkirsche	Prunus avium	Vogelkirsche	Prunus avium
Salweide	Salix caprea		
Eberesche	Sorbus aucuparia		
Elsbere	Sorbus torminalis		

  

Bäume II. Ordnung		Sträucher	
Deutscher Name	Wiss. Name	Deutscher Name	Wiss. Name
Feldahorn	Acer campestre	Heineweiss	Corylus avellana
Sauerdorn	(nur grünblättrige Sorten)	Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Hainbuche	Carpinus betulus	Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Blutroter Hartriegel	Berberis i.a.	Liguster	Ligustrum vulgare
Weißdorn	Cornus sanguinea	Schlehe	Prunus spinosa
Buche	Fagus sylvatica	Hundrose	Rosa canina
Schneeball	Viburnum opulus	Faulbaum	Rhamnus frangula
		Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
		Roter Holunder	Sambucus racemosa
		Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus s. l.

### RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).

BauNutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 6).

Planzeichenerverordnung (PlanzV): vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Hessische Bauordnung (HBO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571)

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) 1 BauGB)	28.08.2020
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 (1) 1 BauGB)	17.10.2020
Bekanntmachung frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	17.10.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	02.11.2020 - 04.12.2020
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (Veranstaltung)	04.11.2020
Beschluss der öffentlichen Auslegung	24.03.2023
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	09.05.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	19.05.2023 - 23.06.2023
Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB)	15.05.2023 - 23.06.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB i. V. m. § 81 Abs. 4 HBO)	-----
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 (3) BauGB)	-----

### Bestätigung der Verfahrensschritte

Heidenrod-Laufenselden, den .....

Bürgermeister

### Ausfertigungsvermerk

Der Rat der Gemeinde Heidenrod hat diesen Bebauungsplan, mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text - bestehend aus der Planzeichnung - am .....

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von dem Rat beschlossenen Bebauungsplan, mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text - bestehend aus der Planzeichnung - wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Heidenrod-Laufenselden, den .....

Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf § 44 und § 215 BauGB hingewiesen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

### Einsichtnahme in Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Normen und Regelwerke